

**Dienstvereinbarung**  
**zur Handhabung der Videotechnik**  
**an der Technischen Hochschule Wildau**

Zwischen

der Technischen Hochschule Wildau  
vertreten durch die Präsidentin  
Frau Prof. Dr. U. Tippe

und

dem Gesamtpersonalrat der Technischen Hochschule Wildau,  
vertreten durch den Vorsitzenden Roger Faulhaber

wird auf Grundlage des § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg  
(Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG Brb.) folgende Dienstvereinbarung zur  
Handhabung der Videotechnik geschlossen.

Präambel

Das Videoaufzeichnungssystem der Technischen Hochschule Wildau dient dem Schutz der  
landeseigenen Gebäude und der Liegenschaften.

Es ist erklärtes Ziel der Vertragspartner, dass eine gezielte Beobachtung der Arbeitnehmer-  
innen und Arbeitnehmer zur Verhaltens- und Leistungskontrolle durch die Videoüber-  
wachungssysteme auszuschließen ist.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zweckbindung .....	3
§ 3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle .....	3
§ 4 Betroffene Abteilungen .....	3
§ 5 Systemdokumentation .....	3
§ 6 Schnittstellen, Übermittlung der Daten .....	4
§ 7 Aufbewahrung und Löschung der Videoaufzeichnungen .....	4
§ 8 Rechte der Beschäftigten .....	4
§ 9 Zugriffsberechtigungen .....	4
§ 10 Änderungen und Erweiterungen .....	5
§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer .....	5
§ 12 Salvatorische Klausel .....	5

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- 1) Die folgende Dienstvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung des Videoaufzeichnungssystems.
- 2) Sie gilt für alle Beschäftigten der TH Wildau am Standort Hochschulring 1 in 15745 Wildau.

## **§ 2**

### **Zweckbindung**

Das Videoaufzeichnungssystem dient ausschließlich dem Schutz der landeseigenen Gebäude und der Liegenschaften.

## **§ 3**

### **Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

Das Kameraüberwachungssystem wird nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten verarbeitet oder genutzt.

## **§ 4**

### **Betroffene Abteilungen**

- 1) Die Verwaltung von Videoaufzeichnungen obliegt ausschließlich dem Sachgebiet Technische Haus- und Betriebsverwaltung (THBV).
- 2) Die bewirtschaftete Videotechnik befindet sich ausschließlich im Außenbereich. In den Gebäuden ist keine dem Sachgebiet Technische Haus- und Betriebsverwaltung zugeordnete Videotechnik installiert.

## **§ 5**

### **Systemdokumentation**

- 1) Das Videoaufzeichnungssystem ist in der Karte im Anhang dokumentiert, so dass nachträgliche technische Änderungen/Erweiterungen nachvollzogen werden können. Dazu gehören die eingesetzten Modelle, das Vernetzungskonzept und die Positionen der Videokameras.
- 2) Die Aufzeichnungen werden auf einem Videosever, der sich in einem Sicherheitsnetzwerk der Gebäudeleittechnik befindet, aufgezeichnet.
- 3) Der Anhang ist Teil dieser Dienstvereinbarung und durch die beteiligten Vertragspartner einvernehmlich veränderbar, ohne dass die Vereinbarung gekündigt werden muss.

## § 6

### **Schnittstellen, Übermittlung der Daten**

- 1) **Intern:** Videoaufzeichnungen werden digital ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen Netzwerk verarbeitet. Daten werden nicht an andere interne technische Systeme übermittelt.
- 2) **Extern:** Videoaufzeichnungen werden nur innerhalb der Technischen Hochschule Wildau verarbeitet und nicht an Dritte i. S. d. BDSG weitergegeben.
- 3) Videoaufzeichnungen werden nur gegen Vorlage einer Anordnung durch polizeiliche Dienststellen herausgegeben.

## § 7

### **Aufbewahrung und Löschung der Videoaufzeichnungen**

- 1) Im Rahmen der Dienstvereinbarung der Technischen Hochschule Wildau basiert die Aufzeichnung auf einem gesicherten Server im Sicherheitsnetzwerk.
- 2) Die gespeicherte Aufzeichnungszeit auf dem Server beträgt zehn Kalendertage. Danach findet eine Überschreibung durch neue Ereignisse statt.

## § 8

### **Rechte der Beschäftigten**

- 1) Die Technische Hochschule Wildau stellt sicher, dass alle Beschäftigten über Einsatz und Leistungsumfang des Aufzeichnungssystems informiert sind.
- 2) Alle Beschäftigten werden über die Anwendung eines Videoaufzeichnungssystems auf dem Campus der Technischen Hochschule Wildau über die Dienstvereinbarung informiert.

## § 9

### **Zugriffsberechtigungen**

- 1) Zugang zu den Videoaufzeichnungen hat ausschließlich das im § 4 genannte Sachgebiet.
- 2) Servicefirmen haben im Rahmen Ihrer Serviceverträge Zugang zum System.

## § 10

### Änderungen und Erweiterungen

- 1) Mit jedem Bauvorhaben wird die Videotechnik an die neuen Gegebenheiten angepasst und entsprechend erweitert und dokumentiert.
- 2) Dieser Prozess wird in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen im Rahmen der Planungsphase eines Bauvorhabens durchgeführt.
- 3) Änderungen und Erweiterungen unterliegen dem Mitbestimmungsverfahren des Gesamtpersonalrats nach § 65 Abs. 2 PersVG Bbg. sowie dem Mitwirkungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 PersVG Bbg.

## § 11

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Dieser Zeitraum verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
- 3) Eine fristgerechte Kündigung liegt vor, wenn eine der beteiligten Parteien diese mindestens sechs Monate zum Jahresende (vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres) in Schriftform ausspricht und gleichzeitig einen Vorschlag für eine neue Version der Dienstvereinbarung beilegt.
- 4) Diese Dienstvereinbarung behält ihre Gültigkeit nach Kündigung der selbigen solange keine Einigung über eine neue Dienstvereinbarung erzielt wurde.

## § 12

### Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der rechtunwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltliche möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Wildau, 07. September 2020



Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

gez. Roger Faulhaber  
Vorsitzender des  
Gesamtpersonalrates

**Anhang:**  
Übersicht Videotechnik